



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahl-Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahl-Entschädigungssatzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 10. November 2008, bekannt gemacht am 12. Dezember 2008 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 8. März 2021, bekannt gemacht am 26. März 2021 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Allgemeinen Wahlvorstand beträgt für jeden Wahltag:
 - a) Wahlvorsteher/in 80,00 Euro,
 - b) stellv. Wahlvorsteher/in 60,00 Euro,
 - c) Schriftführer/in 70,00 Euro,
 - d) stellv. Schriftführer/in 55,00 Euro,
 - e) andere Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte 50,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Briefwahlvorstand beträgt für jeden Wahltag:
 - a) Wahlvorsteher/in 80,00 Euro,
 - b) stellv. Wahlvorsteher/in 55,00 Euro,
 - c) Schriftführer/in 70,00 Euro,
 - d) andere Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte 50,00 Euro.
- (3) Bei mehr als drei gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungsbetrag nach Absätzen 1 und 2 um jeweils 50,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 20,00 Euro. Bei einer zusammenhängenden zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden erhöht sich dieser Betrag auf 40,00 Euro.
- (5) Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr für einen Einsatz in einem Allgemeinen Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten als Entschädigung für die Wartezeit 10,00 Euro. Dieser Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Reservewahlhelfer am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die Wahlleitung nicht telefonisch erreichbar war.
- (6) Ein Mitglied des Wahlvorstandes erhält für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlunterlagen 5,00 Euro.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freital, 11.12.2024

gez. Rumberg
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de